


7.) Verordnung der Landesregierung,

die, mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuß von Plauen getroffene Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Wagabunden und anderer Ausgewiesenen betreffend,

vom 12ten März 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

Liebe getreue. Nachdem mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuß von Plauen, dem von derselben zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Wagabunden und anderer Ausgewiesenen, in derjenigen Maße, welche in der mit Preussen unter dem 21sten Januar 1820. abgeschlossenen Conventiön bestimmt worden, (Gesetzsammlung vom Jahre 1820, Nummer 11, Seite 34—37,) eine Uebereinkunft getroffen, und, was den 12ten Sphen erwähneter Conventiön betrifft, die Stadt Plauen zum diesseitigen, und die Städte Schleiß und Hirschberg zu jenseitigen Uebernahmerten festgesetzt, und darüber die, hinter gegenwärtiger Verordnüng abgedruckte, mit  bezeichnete Erklärung unter dem 2ten Januar dieses Jahres, hierseits ausgestellt, und gegen eine Fürstlich Neußischer Seits dießfalls ausgefertigte Erklärung vom 5ten December vorigen Jahres ausgetauscht worden ist; so haben hiernach sämtliche Behörden und Untertanen in verkommenden Fällen sich zu richten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen. Ergeben zu Dresden, am 12ten März 1821.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Meißner, S.